

Zum Entwurf des BNetzA-Leitfadens zur Eigenversorgung

Vorbemerkung:

Der Eigenverbrauch wird immer stärker zur Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb von PV-Anlagen. In einem von der Bundesregierung beauftragten wissenschaftlichen Bericht zum EEG 2014 konstatieren die Autoren, dass „(im) Dachanlagenbereich [...] Eigenverbrauch heute mehrheitlich zum wirtschaftlichen Anlagenbetrieb erforderlich (ist)“. Gleichzeitig kritisieren die Gutachter, dass „die Belastung des PV-Eigenverbrauchs [...] trotz Kompensation die Wirtschaftlichkeit von Neuanlagen [...] weiter zu verschlechtern [drohe]“.

Die Eigenversorgung, insbesondere unter Hinzuziehung von Speichern, ist ein integraler Bestandteil der Energiewende und sollte daher von Belastungen freigestellt werden. Gerade für Speichersysteme ist dringend eine gesetzliche Definition geboten, da ein Speichersystem nur der Zwischenspeicherung elektrischer Energie dient und demnach kein Letztverbraucher wäre.

Vorrangiges Ziel des EEG ist es, den Ausbau Erneuerbarer Energien voranzutreiben und die Kosten verursachergerecht auf die Lieferanten klima- und umweltgefährdenden Stroms zu verteilen.

Solarer Eigenverbrauch dient dem Gesetzesziel und setzt die Energiewende praktisch um. Die solare Eigenstromerzeugung ist ein wichtiger Beitrag zur dezentralen Umsetzung der Energiewende auf der Basis einer breiten Bürgerbeteiligung.

Aus Sicht des BSW-Solar kann die EEG-Abgabe auf solaren Eigenverbrauch daher als „unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Grundgesetz“ gewertet werden. Der BSW-Solar lehnt daher per se die EEG-Umlage für Eigenversorger ab.

Zu den sechs folgenden Einzelaspekten des Entwurfs des Leitfadens zur Eigenversorgung möchte der BSW-Solar im weiteren Stellung nehmen:

1. Eigenversorgung in Mehrpersonenkonstellationen
2. Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang
3. Doppelbelastung von Speichern
4. Messung bei Kleinanlagen
5. Vollständige Eigenversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien
6. Bestandsschutz und mehrmalige Modernisierung

1. Eigenversorgung in Mehrpersonenkonstellationen

In Mehrpersonenkonstellationen soll die für eine Umlagebefreiung erforderliche Personenidentität nur in eng begrenzten Ausnahmefällen vorliegen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist nach Ansicht der BNetzA insbesondere die Eigenversorgung im Rahmen von sogenannten Genossenschafts- und GbR-Modellen (vgl. Seite 22 ff. des Leitfadens).

a. Bewertung:

Die BNetzA begründet den Ausschluss von Eigenversorgungskonzepten in Mehrpersonenverhältnissen rechtlich im Wesentlichen damit, dass in diesen Fällen eine Personenidentität zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Letztverbraucher praktisch nicht oder nur in engen Grenzen vorliegen kann. Dies leitet die BNetzA insbesondere aus dem Wortlaut des § 5 Nummer 12 EEG 2014 her. So lasse insbesondere die doppelte Verwendung des Wortes „selbst“ darauf schließen, dass hinsichtlich der Betreiber- und Letztverbrauchereigenschaft eine strenge Personenidentität gewollt sei. Daneben führt die BNetzA zur Begründung die Gesetzeshistorie an, dass nämlich der Gesetzgeber im Vergleich zur Vorgängerregelung im EEG 2012 die Voraussetzungen zumindest enger formuliert habe.

Dies ist in rechtlicher Hinsicht wenig überzeugend.

Festzustellen ist zunächst, dass sich der Begriff der Eigenversorgung - anders als von der BNetzA dargelegt - in Bezug auf die Anforderungen zur Personenidentität gegenüber der Definition in § 37 Absatz 3 Satz 2 EEG 2012 nicht verschärft hat. Sowohl nach § 37 Absatz 3 Satz 2 EEG 2012, als auch gemäß § 5 Nummer 12 EEG 2014 war bzw. ist Voraussetzung, dass dieselbe Person den Strom verbraucht, die auch die Stromerzeugungsanlage betreibt, in der der verbrauchte Strom erzeugt wurde. Alleine die im EEG 2014 hinzugekommene doppelte Verwendung des Wortes „selbst“ lässt nicht auf einen Willen des Gesetzgebers schließen, die Voraussetzungen für eine Eigenversorgung zu verschärfen (siehe hierzu auch BT-Drs. 18/1304, Seite 113).

Dabei kann - entgegen den Ausführungen der BNetzA - eine Personenidentität im Sinne des § 5 Nummer 12 EEG 2014 in einer Vielzahl von denkbaren Konstellationen auch im Mehrpersonenverhältnis vorliegen.

Fall 1: Mehrere Stromerzeugungsanlagen mit gemeinsamer Messung

Personenidentität von Erzeuger und Verbraucher liegt unzweifelhaft dann vor, wenn eine Person eine Stromerzeugungsanlage zur Eigenversorgung betreibt, welche mit technisch eigenständigen Stromerzeugungsanlagen Dritter über einen gemeinsamen Erzeugungszähler gemessen und abgerechnet wird.

Nach der von der BNetzA vorgeschlagenen Definition des Begriffs Stromerzeugungsanlage ist jeder Generator sowie jedes einzelne PV-Modul für sich genommen eine eigenständige Stromerzeugungsanlage. Jedes einzelne PV-Modul kann demnach auch einen eigenen Anlagenbetreiber haben. Dies muss unabhängig davon gelten, ob in unmittelbarer räumlicher Nähe von Dritten weitere Stromerzeugungsanlagen, beispielsweise weitere PV-Module, betrieben werden und diese separaten Stromerzeugungsanlagen ggf. Infrastruktureinrichtungen gemeinsam nutzen. Eine entsprechende Anwendung von § 32 EEG 2014 erfolgt im Zusammenhang mit der Definition der Eigenversorgung in § 5 Nummer 12 EEG 2014 gerade nicht. Dies ergibt sich im Übrigen bereits aus dem Umkehrschluss zu § 61 Absatz 2 Nummer 4 3. Hs. EEG 2014. Dort wird für diesen Spezialfall schließlich eine entsprechende Anwendung von § 32 Absatz 1 Absatz 1 EEG 2014 ausdrücklich angeordnet.

Ein Betrieb eines oder mehrerer PV-Modul im Verbund einer PV-Anlage mit mehreren PV-Modulen ist auch möglich. Die Voraussetzungen für die Betreibereigenschaft können in diesem Fall erfüllt sein. Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist,

- wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage ausübt,
- ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- das wirtschaftliche Risiko trägt.

Die tatsächliche Sachherrschaft kann sich auf ein einzelnes PV-Modul beschränken. Auch die Arbeitsweise eines einzelnen PV-Moduls kann eigenverantwortlich bestimmt werden. Schließlich kann sich das wirtschaftliche Risiko einer Person auf ein bestimmtes PV-Modul beschränken, wobei entscheidend in diesem Zusammenhang wohl die Erfassung und Zuordnung der in dem jeweiligen PV-Modul produzierten Strommengen ist.

Das EEG 2014 und die Regelungen zur Eigenversorgung stehen dabei der gemeinsamen Nutzung nur einer Messeinrichtung durch mehrere Stromerzeugungsanlagen nicht entgegen.

Die Nutzung eines gemeinsamen Zählers mit Dritten führt nicht dazu, dass ein Anlagenbetreiber nicht „selbst“ die tatsächliche Sachherrschaft über eine Anlage ausübt, deren Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt oder das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebs trägt.

Konkret kann der durch das einzelne PV-Modul erzeugte und über die gemeinsame Messeinrichtung erfasste Strom dem jeweiligen Verbraucher bilanziell zugeordnet werden, wobei die installierte Leistung der Stromerzeugungsanlage im Verhältnis zu den weiteren Stromerzeugungsanlagen, die insgesamt erfasst Erzeugungsmenge

und der konkret gemessene Verbrauch als Bemessungsgröße herangezogen werden können.

Ein Verbot einer solchen bilanziellen Zuordnung im Rahmen der Eigenversorgung ist im EEG 2014 nicht normiert. Zudem entspricht eine prozentuale Verteilung des produzierten Stroms auch der gängigen Praxis bei der Ermittlung der Vergütung nach dem EEG für PV-Anlagen und die „Verteilung“ des Stroms auf die verschiedenen vergütungsrelevanten Leistungsklassen nach § 51 Absatz 2 EEG 2014. Es ist nicht ersichtlich, wieso diese Vorgehensweise dann im Rahmen der Eigenversorgung nicht auch gewählt werden kann, wenn sie in Bezug auf die Überschusseinspeisung unproblematisch als rechtskonform erachtet wird.

Es findet sich in diesem Zusammenhang im Übrigen auch kein Anhaltspunkt im Gesetz, dass Betreiber solcher eigenständigen Stromerzeugungsanlagen im Verhältnis zu Dritten nicht ihre Interessen bündeln und gemeinsam auftreten können, beispielsweise um gemeinsam einen Betriebsführungs- und Wartungsvertrag für die einzelnen PV-Module zu schließen oder aber um den Überschussstrom gemeinsam zu vermarkten.

Fall 2: Gemeinsamer Betrieb einer Stromerzeugungsanlage

Die Personenidentität zwischen Erzeugung und Verbrauch kann im Einzelfall auch dann vorliegen, wenn mehrere Personen eine oder mehrere Stromerzeugungsanlage/n anteilig betreiben und jeweils den auf diesen Anteil zurückzuführenden erzeugten Strom selbst verbrauchen.

Ein solcher anteiliger Betrieb einer Stromerzeugungsanlage ist grundsätzlich zulässig. Ein „Ausschließlichkeitsprinzip“, welches einen anteiligen Betrieb verbietet ist dem EEG nicht zu entnehmen.

Wenn zwei Personen eine Stromerzeugungsanlage anteilig zu jeweils 50 Prozent zwecks Eigenversorgung betreiben, übt dabei, wenn nicht explizit etwas anderes vereinbart wird, nach dem gesetzlichen Leitbild des BGB jede Person für sich genommen die tatsächliche Sachherrschaft über die gesamte Anlage aus (sogenannter Mitbesitz gemäß § 866 BGB). Weiterhin trägt - etwa bei Bruchteileigentum - jeder der beiden Anlagenbetreiber anteilig für sich das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb seiner Stromerzeugungsanlage. Im Übrigen haften die beiden Anlagenbetreiber im Rahmen der aufgrund des gemeinsamen Anlagenbetriebs entstandenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenüber Dritten beide unbegrenzt. Jeder der beiden Anlagenbetreiber trägt somit das volle wirtschaftliche Risiko für die Stromerzeugungsanlage. Einer Eigenversorgung steht in diesem Zusammenhang im Übrigen auch nicht entgegen, dass sich die beteiligten Personen aufgrund des gemeinsamen Zwecks „Betrieb einer Stromerzeugungsanlage“ kraft Gesetzes zu einer GbR zusammenschließen. Die GbR

besteht in diesen Fällen allein als rechtliches Konstrukt gegenüber Dritten im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis sind die einzelnen Personen für sich genommen (anteilig) Betreiber der Stromerzeugungsanlage mit entsprechender Verantwortlichkeit und eigenem wirtschaftlichen Risiko.

Schließlich bestimmen beide Personen auch eigenverantwortlich die Arbeitsweise der Stromerzeugungsanlage. Zwar kann es in diesen Konstellationen erforderlich sein, dass vorab eine Einigung der beiden Betreiber auf ein einzuhaltendes Prozedere der Entscheidungsfindung erfolgen muss (z.B. Einigung auf einen bestimmten Abstimmungsmodus). Bereits die Vereinbarung eines solchen Prozedere stellt ihrerseits aber eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Arbeitsweise der Stromerzeugungsanlage dar, die sich in den nachfolgenden (gemeinsamen) Entscheidungen manifestiert. Eine gemeinsame Entscheidungsfindung über die Arbeitsweise einer Gesamtanlage steht demnach einer Eigenversorgung nicht von vornherein entgegen.

Fall 3: GbR/Genossenschaft als Betreiber und Verbraucher

Zuletzt kann eine Eigenversorgung einer Mehrzahl von Personen auch im Rahmen einer Eigenversorgungs-GbR erfolgen.

Bei einer solchen Eigenversorgungs-GbR liegt der Zweck der GbR - anders als die BNetzA auf Seite 24 des Leitfadens ausführt - nicht nur im Betrieb der Stromerzeugungsanlage, sondern in der gemeinsamen Stromversorgung der GbR-Gesellschafter aus einer Stromerzeugungsanlage. Dieser Gesellschaftszweck ist weiter als nur der Betrieb einer Anlage. Die Gesellschaft tritt dann sowohl als Erzeuger und als Verbraucher auf. Die von § 5 Nummer 14 EEG 2014 geforderte Personenidentität ist gewahrt.

Einzig dieses Modell einer Eigenversorgungs-GbR erscheint im Übrigen auch den tatsächlichen Lebensumständen im privaten Bereich Rechnung tragen zu können.

Ginge man nämlich rechtsformal nicht davon aus, dass es sich beispielsweise bei einer Familie, die gemeinsam ein Haus mit einer auf dem Dach installierten PV-Anlage bewohnt und sich aus dieser selbst mit Strom versorgt, um eine (teilweise) umlagebefreite Eigenversorgungs-GbR handelt, wäre konkret zu bestimmen, welches Familienmitglied der Anlagenbetreiber ist. Für den Stromverbrauch aller anderen Familienmitglieder wäre die EEG-Umlage zu entrichten. Ist beispielsweise Anlagenbetreiber dann einzig die Familienmutter, würde für den Stromverbrauch des Familienvaters und der Kinder die volle EEG-Umlage anfallen.

Auch dieses an der Realität der Eigenversorgung weit vorbeigehende Ergebnis zeigt, dass die Eigenversorgung als Eigenversorgungs-GbR möglich sein muss.

Obige Erwägungen zur GbR erscheinen im Übrigen insgesamt auch auf Genossenschaftsmodelle übertragbar.

b. Vorschlag:

In dem Leitfaden sollte deshalb eindeutig klargestellt werden, dass eine Eigenversorgung mehreren Personen aus einer aus mehreren Modulen bestehenden PV-Anlage grundsätzlich möglich und zulässig ist. Ebenso sollte der Leitfaden hinreichend berücksichtigen, dass auch eine Eigenversorgung mehrerer Personen aus derselben Stromerzeugungsanlage, beispielsweise einem BHKW oder einem PV-Modul, nicht ausgeschlossen ist.

Zuletzt sollte im Leitfaden deutlich werden, dass jedenfalls in den Fällen, in denen sich mehrere in Form einer GbR oder Genossenschaft zum Zwecke der gemeinsamen Stromversorgung zusammenschließen, eine Eigenversorgung vorliegen kann (sogenannte Eigenversorgungs-GbR).

2. Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang

Der für eine Eigenversorgung erforderliche unmittelbare räumliche Zusammenhang zwischen Stromerzeugung und Stromverbrauch soll nach Ansicht der BNetzA regelmäßig nur dann gegeben sein, wenn sich die Stromerzeugungsanlage und die Stromverbrauchsgeräte in demselben Gebäude, auf demselben Grundstück oder demselben Betriebsgelände befinden. Daneben soll erforderlich sein, dass der unmittelbare räumliche Zusammenhang nicht durch „störende Hindernisse“ unterbrochen wird.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte der Leitfaden dahingehend geändert werden, dass ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang jedenfalls dann - ausnahmslos - anzunehmen ist, wenn sich die Stromerzeugungsanlage und die Stromverbrauchsgeräte zumindest auf demselben Betriebsgelände befinden. Ein einheitliches Betriebsgelände ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen auf diesem belegenen Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen besteht. Würden Ausnahmen von dieser Regel zugelassen, so bestünde in jedem Fall die Unsicherheit, ob ein „störendes Hindernis“ die Bewertung als Eigenversorgung verhindert.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass - gerade im ländlichen Bereich - ein räumlicher Zusammenhang auch dann bestehen kann, wenn sich die Stromerzeugungsanlage nicht auf demselben Gelände wie die Verbrauchseinrichtungen ankommt. Nur dann kommt es auf die Gegebenheiten des Einzelfalls an und bei der Bewertung kann, neben den sonstigen geographischen Gegebenheiten, entscheidend sein, ob gegebenenfalls ein „störendes Hindernis“ der Annahme des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs entgegensteht.

3. Doppelbelastung von Speichern

Nach Ansicht der BNetzA sind Stromspeicher sowohl Stromerzeugungsanlagen, als auch Letztverbraucher im Sinne des § 5 Nummer 24 EEG 2014. Hieraus folgert die BNetzA, dass die EEG-Umlage bei Nutzung eines Zwischenspeichers doppelt anfällt: Einmal bei der „Einspeicherung“ und einmal bei der „Auspeicherung“ und Weiterleitung an einen Letztverbraucher.

a. Bewertung

Diese Auslegung ist nach Ansicht des BSW-Solar weder zwingend noch sachgerecht.

Nicht jede Zwischenspeicherung ist Letztverbrauch

Es erscheint bereits fragwürdig, jede Zwischenspeicherung von Strom zugleich als Letztverbrauch zu definieren.

Bereits aus der Verwendung des Begriffs „Letzt“-verbraucher ergibt sich, dass nicht jeder Verbrauch von Strom zwingend ein Letztverbrauch ist. Würde nämlich bereits jede Umwandlung von Energie zu einem Letztverbrauch führen, könnte sogar die Umwandlung von Energie in einem Wechselrichter oder die Umspannung auf eine höhere oder niedrigere Spannungsebene ebenfalls als Letztverbrauch zu bewerten sein. Dies ist sicherlich nicht bezweckt.

Aber auch bei dezentralen und im Zusammenhang mit PV-Anlagen betriebenen Batteriespeichern ist eine Wertung der Zwischenspeicherung als umlagepflichtiger Letztverbrauch fernliegend: Der Batteriespeicher dient in derartigen Fällen, ähnlich wie ein Wechselrichter und anders als beispielsweise ein Pumpspeicherkraftwerk, letztlich nur dazu, durch eine kurzzeitige Zwischenspeicherung sicherzustellen, dass eine möglichst große Menge des in der PV-Anlage erzeugten Stroms vor Ort verbraucht werden kann. Aufgrund der räumlichen und funktionalen Nähe zum Stromverbraucher ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht von einem eigenständigen Letztverbrauch auszugehen.

Keine Doppelbelastung mit der EEG Umlage; analoge Anwendung des § 60 Absatz 3 EEG 2014

Jedenfalls aber liegt eine doppelte Belastung dezentraler, speichergekoppelter Eigenversorgungskonzepte mit Letztverbraucherabgaben nicht in der Intention des Gesetzgebers. Sie wäre im Hinblick auf den Gleichheitssatz auch verfassungsrechtlich fragwürdig.

Bereits mit dem EEG 2012 hat der Gesetzgeber eine Regelung eingeführt, die eine doppelte Belastung mit der EEG-Umlage vermeiden soll (vgl. § 37 Absatz 4 EEG 2012). Diese Regelung ist dann mit § 60 Absatz 3 auch in das EEG 2014 übernommen worden. Sinn und Zweck des § 60 Absatz 3 EEG 2014 ist es ausweislich der Gesetzesbegründung, eine Doppelbelastung derselben Strommenge zu vermeiden

und so Hemmnisse für eine notwendige Entwicklung von Speichern zu beseitigen (Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BT-Drs. 17/6363, S. 12). Eine doppelte Belastung mit der EEG-Umlage hat der Gesetzgeber mithin als ungerecht und sachfremd eingestuft und durch die Einführung des Speicherprivilegs behoben.

Dem Wortlaut nach findet diese Regelung zwar nur Anwendung, „wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz entnommen wird“. Dieser Wortlaut, der insoweit unverändert aus dem EEG 2012 übernommen worden ist, ist allerdings - was das EEG 2014 angeht - zu eng gefasst. Da im EEG 2014 - anders als noch im EEG 2012 - auch die außerhalb des öffentlichen Netzes erfolgende Eigenversorgung mit der EEG-Umlage belastet wird, fehlt es an einer Regelung, die auch in derartigen eine doppelte Belastung ausschließt. Der Umstand, dass zum Zeitpunkt zu dem § 37 Absatz 4 EEG 2012 eingeführt wurde, die Eigenversorgung aber noch gar nicht mit der EEG-Umlage belastet war und eine Doppelbelastung folglich von vornherein nicht im Raum stand, spricht insofern dafür, dass die Regelung auf derartige Fälle analog anzuwenden ist.

Entgegen der Ansicht der Bundesnetzagentur ist hier von einer planwidrigen Regelungslücke und einer vergleichbaren Interessenlage auszugehen, so dass eine analoge Anwendung auch gerechtfertigt erscheint.

Von dem Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke kann dann ausgegangen werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Gesetzgeber bei der Regelung eines Sachverhaltes die Regelung vergleichbarer Fälle übersehen hat.

Dies ist hier offenbar der Fall.

Zum Zeitpunkt der Einführung des Speicherprivilegs war eine Doppelbelastung mit der EEG-Umlage in Fällen einer anschließenden Eigenversorgung nicht denkbar. Im Zusammenhang mit dem Tatbestandsmerkmal des Letztverbrauchers wurde noch auf die Begriffsbestimmung des § 3 Nummer 25 EnWG zurückgegriffen. Der Letztverbrauch von Energie setzte danach notwendigerweise eine Lieferung voraus. Da im Falle einer Eigenversorgung jedoch zwischen dem Stromerzeuger und dem - verbraucher Personenidentität vorlag, fehlte es an dem hierfür erforderlichen Erwerbstatbestand.

Etwas anderes ergibt sich nun jedoch durch die mit dem EEG 2014 eingeführte Begriffsbestimmung des Letztverbrauchers in § 5 Nummer 24 EEG 2014 und der damit verbundenen Einordnung des Eigenversorgers als Letztverbraucher. Der Eigenverbrauch ist nun konsequenterweise auch mit der EEG-Umlage belastet.

Wie auch im Fall der Wiedereinspeisung käme es - wendete man die Regelung mit der Bundesnetzagentur wortlautgetreu an - hier nach der Zwischenspeicherung erneut zu einer Belastung mit der EEG-Umlage.

Die wortgleiche Übernahme des Speicherprivilegs aus § 37 Absatz 4 EEG 2012 in den § 60 Absatz 3 EEG 2014 erfolgte ohne besondere Kommentierung diese Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die hier neu entstandene Problematik schlicht übersehen hat.

Eine planwidrige Regelungslücke liegt somit vor. Auch die Interessenlage ist vergleichbar. Es sind keine Gründe ersichtlich, wieso im Falle einer Zwischenspeicherung und einer darauf folgenden Wiedereinspeisung in das Netz keine EEG-Umlage anfallen soll, im Falle einer Zwischenspeicherung und einer folgenden Eigenversorgung jedoch schon.

b. Vorschlag

Die Bundesnetzagentur sollte sich - bis zu einer eindeutigen Klärung durch den Gesetzgeber - dafür aussprechen, in derartigen Fällen § 60 Absatz 3 EEG 2014 analog anzuwenden.

4. Messung bei Kleinanlagen (10 kWp-Regelung)

Es ist zu begrüßen, dass die BNetzA bestätigt, dass für Kleinanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kWp eine Messung zumindest immer dann nicht erforderlich ist, wenn den durch die Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 2. Juni 2015, Az. 2014/31, aufgestellten Darlegungspflichten entsprochen wird. Anhand des Darlegungsverfahrens kann ausgeschlossen werden, dass eine Anlage mehr als 10 MWh selbst verbraucht, ohne dass gleichzeitig in jedem Fall eine mit erheblichen Kosten verbundene registrierende Leistungsmessung für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7,69kWp erforderlich ist.

Im Leitfaden der BNetzA sollte das in der Empfehlung der Clearingstelle EEG aufgeführte gestufte Darlegungsverfahren deswegen vausdrücklich für anwendbar erklärt werden.

5. Vollständige Eigenversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien

Nach dem Vorschlag der BNetzA sollen die Voraussetzungen einer vollständigen Eigenversorgung gemäß § 61 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 nur dann erfüllt sein, wenn der Eigenversorger seinen gesamten Stromverbrauch im gesamten Kalenderjahr ausschließlich mit selbst erzeugtem Strom aus Erneuerbaren Energien deckt. Sofern der Eigenversorger an mehreren Standorten Strom verbraucht, sollen die Voraussetzungen darüber hinaus nur erfüllt sein, wenn an jedem Standort eine vollständige Eigenversorgung aus Erneuerbaren Energien erfolgt.

a. Bewertung:

Der Auslegungsvorschlag der BNetzA zu den Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 ist zu eng gefasst.

Zeitliche Komponente

Es ist nicht ersichtlich, wieso als Bezugszeitraum für die Beurteilung der „vollständigen“ Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien auf das Kalenderjahr abgestellt werden soll. Eine entsprechende Regelung findet sich im EEG 2014 nicht.

Es scheint hingegen in Übereinstimmung mit § 61 Absatz 7 EEG 2014 vielmehr naheliegend, für die Einhaltung der Voraussetzung die einzelnen Viertelstunden zu betrachten. Ein Nachweis könnte durch Abgleich des Stromverbrauchs mit der - gemäß § 61 Absatz 7 EEG 2014 erforderlichen - viertelstundengenauen Erfassung der in der Stromerzeugungsanlage erzeugten Strommengen erfolgen.

Es ist insofern allerdings wohl anzuerkennen, dass eine viertelstundengenaue „Abrechnung“ insofern wohl dem Willen des Gesetzgebers widersprechen würde, die Eigenversorgung grundsätzlich mit der EEG-Umlage zu belegen. Schließlich erfolgt wohl aus jeder Anlage, die Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt und zur Eigenversorgung eingesetzt wird, eine solche zeitweise vollständige Eigenversorgung.

Ein Abstellen auf das gesamte Kalenderjahr erscheint allerdings - auch aufgrund der regelmäßig unterjährig anfallenden Wartungs- und Reparaturarbeiten - ebenfalls wenig überzeugend, da dann die Ausnahmeregelung wohl weitestgehend ohne Anwendung bliebe, was wohl auch nicht dem Willen des Gesetzgebers entspräche.

Richtig erscheint es insofern, einen relevanten Zeitraum zu definieren, der zwischen den beiden bereits genannten liegt. Der Zeitraum muss einerseits lang genug bemessen sein, um dem Anlagenbetreiber entsprechende Bemühungen abzuverlangen, „die Energiewende für sich gleichsam schon vollzogen“ zu haben und ein entsprechendes Eigenversorgungskonzept auch zu entwickeln. Auf der anderen Seite dürfen die Anforderungen aber auch nicht so hoch gesteckt sein, dass diese nicht mehr erfüllt werden können oder nur, wenn neben der eigentlichen Erzeugungskapazität noch eine entsprechend großer Ersatzerzeugungskapazität vorgehalten wird.

Nach Auffassung des BSW Solar erfordert bereits eine (ausschließliche) Eigenversorgung nur aus Erneuerbaren Energien über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen bereits ein so umfassendes Energieversorgungskonzept, dass die Anwendung des Ausnahmetatbestandes in § 61 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 gerechtfertigt ist. Die wäre im Leitfaden entsprechend klarzustellen.

Mehrere Standorte

Der BSW-Solar teilt weiterhin nicht die Ansicht der BNetzA, wonach ein Eigenversorger, der über mehrere Standorte verfügt, für eine Befreiung von der EEG-Umlage die Voraussetzungen nach § 61 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 an jedem seiner Standorte erfüllen muss. Diese von der BNetzA angenommene Vorgabe lässt sich aus § 61 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 selbst nicht ableiten.

Vielmehr ergibt sich aus der Systematik und der Definition von Eigenversorgung in § 5 Nummer 12 EEG 2014, dass der Strombedarf lediglich an dem Standort, welcher vom Eigenversorgungskonzept umfasst ist, vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt werden muss.

Der Begriff „Eigenversorger“ in § 61 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 ist insofern gerade nicht mit den Begriffen natürliche oder juristische Person gleichzusetzen. Vielmehr bezieht sich der Begriff Eigenversorger in Anlehnung an die Definition von Eigenversorgung in § 5 Nummer 12 EEG 2014 auf die Konstellation an einem konkreten Standort. Gemäß § 5 Nummer 12 EEG 2014 ist Eigenversorgung aber gerade „der Verbrauch von Strom den eine [...] Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht [...]“. Dass in Abkehr hiervon im Kontext des § 61 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 etwas gänzlich anderes gelten und auf den gesamten Stromverbrauch einer natürlichen oder juristischen Person an verschiedensten Standorten abzustellen sein soll, findet im Gesetz keine Anhaltspunkte.

Hätte der Gesetzgeber auf den gesamten Stromverbrauch abstellen wollen, hätte er dies in § 61 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 im Übrigen auch ohne weiteres klar stellen können, indem er dort statt des Begriffs „Eigenversorger“ den Begriff „natürliche oder juristische Person“ verwendet hätte.

Gegen eine solch weite Auslegung des Begriffs Eigenversorger spricht weiterhin auch die Regelung in § 61 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2014. Hiernach entfällt die EEG-Umlage vollständig, wenn „der Eigenversorger“ weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist. Wäre der Begriff „Eigenversorger“ in räumlicher Hinsicht entsprechend der Ansicht der BNetzA weit auszulegen, dürfte der Eigenversorger dann wohl auch an keinem einzigen seiner Standorte unmittelbar oder mittelbar an ein Netz angeschlossen sein, um gemäß § 61 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit zu sein. Dies ist – auch nach Auffassung der Bundesnetzagentur – aber gerade nicht der Fall.

Es sei in diesem Zusammenhang weiterhin darauf hingewiesen, dass eine solche standortübergreifende Betrachtung dem EEG 2014 auch ansonsten fremd ist. So findet eine solche beispielsweise auch nicht im Zusammenhang mit der Befreiung stromkostenintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage gemäß § 64 EEG 2014 statt. Auch diese folgt alleine bezogen auf einzelne Abnahmestellen.

b. Vorschlag

Der Leitfaden sollte dahingehend geändert werden, dass als Bezugszeitraum für das Vorliegen einer vollständigen Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien auf einen relevanten Zeitraum abgestellt wird. Der BSW Solar schlägt vor, diesen auf 30 Tage zu veranschlagen.

Falls die BNetzA in dem Leitfaden an einer kalenderjährlichen Betrachtungsweise festhält, sollte zumindest klargestellt werden, dass in Fällen der unterjährigen - vollständigen - Beendigung des Eigenversorgungskonzepts, etwa wegen Stilllegung einer Stromerzeugungsanlage oder eines Stromverbrauchers die Voraussetzungen gemäß § 61 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 jedenfalls für den Zeitraum vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses erfüllt waren.

Weiterhin sollte klargestellt werden, dass Anlagenausfälle und turnusmäßige Wartungsarbeiten sollten den Anspruch nach § 61 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 ebenfalls nicht entfallen lassen.

Zudem sollte der Leitfaden dahingehend geändert werden, dass sich die vollständige Eigenversorgung räumlich allein auf ein bestimmtes Eigenversorgungskonzept des Eigenversorgers an einem Standort bezieht.

6. Bestandsschutz

Eine gemäß § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014 modernisierte Stromerzeugungsanlage soll nach der Modernisierung nach Ansicht der BNetzA keine Anlage nach § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder 2 EEG 2014 mehr darstellen. Vielmehr soll es sich - im Sinne einer eigenen Anlagenkategorie - um eine Bestandsanlage gemäß § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014 handeln. Hieraus folgert die BNetzA, dass eine „Modernisierung“ nur einmal möglich ist (vgl. Seite 63 f. des Leitfadens).

a. Bewertung

Diese Beschränkung entspricht nach Ansicht des BSW-Solar nicht der Rechtslage.

§ 61 Absatz 3 EEG 2014 selbst lässt sich nicht entnehmen, dass eine Bestandsanlage ihren Status als Bestandsanlage gemäß § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder 2 EEG 2014 verliert, wenn sie gemäß § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014 modernisiert wird. Auch nach einer solchen Modernisierung erfüllt eine solche Stromerzeugungsanlage die in § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder 2 EEG 2014 geregelten Voraussetzungen weiterhin. So verliert gerade ein PV-Modul durch eine Ersetzung nicht seine „Anlagenidentität“ und bleibt, etwa im Falle von § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 EEG 2014, eine vor dem 1. August 2014 betriebene Anlage.

Dies ergibt sich bereits aus § 51 Absatz 4 EEG 2014, wonach zumindest eine Ersetzung aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls das Inbetriebnahmedatum unberührt lässt. Gilt diese Regel im Rahmen der Ersetzung von zur Eigenversorgung genutzten PV-Modulen nicht, so würde beispielsweise einem Anlagenbetreiber, der seine PV-Module erst aufgrund eines technischen Defekts und später die neuen PV-Module aufgrund einer Beschädigung austauschen muss, Bestandsschutz nicht gewährt. Der gesetzlich vorgesehene Bestandsschutz kann aber nicht davon abhängig sein, ob eine Anlage wegen Defekten gegebenenfalls mehrmals erneuert werden muss.

Es würde allerdings - wie auch die BNetzA zu Recht ausführt - dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, wenn so die festgelegte Höchstgrenze für Leistungserhöhungen von 30 Prozent umgangen werden könnte. Hierzu bedarf es aber nicht der restriktiven Auslegung der BNetzA. § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014 ist hier vielmehr schlicht so auszulegen, dass Bezugsgröße der 30 % die installierte Leistung der Bestandsanlage ist. Eben dies wollte der Gesetzgeber auch dadurch klarstellen, dass er in der Regelung explizit auf die „Stromerzeugungsanlage nach den Nummern 1 oder 2“ abstellt.

b. Vorschlag

Es sollte klargestellt werden, dass eine wiederholte Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung einer Anlage dann nicht zu einem Wegfall des Bestandsschutzes führt, wenn die Leistungssteigerung nicht mehr als 130 Prozent der installierten Leistung der Bestandsanlage beträgt.

Kontakt:

Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
Französische Str. 23, 10117 Berlin

Carsten Körnig
Hauptgeschäftsführer
Tel 030 29 777 88 51
Email: koernig@bsw-solar.de

Markus Meyer
Leiter Politik und Strategie
Tel 030 29 777 88 32
Email: meyer@bsw-solar.de